

Stadt Bielefeld

Satzung

über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld

vom 22. November 1973 (**Kds Grundstücksentwässerung**)
unter Einarbeitung der 34. Änderungssatzung vom .2012

gültig ab 01. September 2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666/SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685), der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 53, 53 a, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 05. Juli 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

T e i l I

Laufende Entwässerungsgebühren

§ 1

Allgemeines

¹Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Bielefeld Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NRW.
²Gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 und 3, S. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz wälzt die Stadt im Rahmen der Gebührenerhebung die Abwasserabgabe, die sie für eigene Einleitungen zu entrichten hat, sowie die entsprechende Umlage eines Abwasserverbandes ab.

§ 1 a

Begriffsbestimmung

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Abwasser im Sinne des § 54 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der jeweils geltenden Fassung

§ 2

Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung wird nach der Einführungswassermenge berechnet. ²Die Einführungswassermenge ist die von den angeschlossenen Grundstücken der Abwasseranlage zugeführte Menge des Schmutzwassers und des anderen Wassers, das nicht Niederschlagswasser ist (z.B. Grundwasser, Drainagewasser). ~~³Sie wird in der Regel pro Kalenderjahr ermittelt.~~

(2) ¹Als Einführungswassermenge gilt:

- a) die dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge,
- c) die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge,

und zwar abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. ²Die Wassermenge von 15 m³ jährlich ist von jeglichem Abzug ausgeschlossen.

(3) Als Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a) gilt unbeschadet der Regelungen in Absatz 4 die von **der Stadtwerke Bielefeld GmbH** aufgrund von Ablesungen des/der Wassermesser(s) festgestellte Verbrauchsmenge.

(4) ¹Die von Anderen als **der Stadtwerke Bielefeld GmbH** dem Grundstück zugeführte Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe a), die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe b) und die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) sind nachzuweisen. ²Nachzuweisen ist auch, dass und in welchem Umfang Wassermengen nicht der Abwasseranlage zugeführt worden sind (Abs. 2). ³Die Stadt kann dazu den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen verlangen. ⁴Die Vorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. ⁵Soweit keine solchen Nachweise erbracht werden, erfolgt die Veranlagung zu den Gebühren nach Schätzung gem. § 162 der Abgabenordnung. ⁶In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe b wird dabei ein durchschnittlicher Wasserverbrauch je Person von 48 m³ jährlich zu Grunde gelegt. ⁷Maßgeblich hierfür ist die Zahl der Einwohner auf dem Grundstück an den Stichtagen. ⁸Stichtage sind der 15. Februar, der 15. Mai, der 15. August und der 15. November. ⁹Veränderungen werden ab dem auf den jeweiligen Stichtag folgenden Vierteljahr berücksichtigt. ¹⁰Die Zahl der Einwohner wird aus den Meldedaten des Amtes für Bürgerberatung ermittelt. ¹¹Stimmt diese Zahl nicht mit der tatsächlichen Zahl der Bewohner und Bewohnerinnen auf dem Grundstück überein, so kann dies dem Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung, bis zum Ablauf des auf den Stichtag folgenden Vierteljahres nachgewiesen werden. ¹²Darüber hinaus erfolgt die Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen. ¹³Soweit die von dem Grundstück abgeleitete Drainagewassermenge (Abs. 2 Buchstabe c) nicht nachgewiesen wird, ergibt sich die Einführungswassermenge in m³ aus der vom Drainagewasser freigehaltenen Fläche in m² multipliziert mit 50% der durchschnittlichen Bielefelder Jahresniederschlagshöhe der Jahre 1961 - 1990 in m³ (0,877 m³ = 877 mm pro m²). ¹⁴Die zugrunde liegende Fläche wird auf volle 10 m² nach unten abgerundet.

(5) Ist die Einführungswassermenge nicht durch (Zwischen-)Ablesungen des/der Wassermesser(s) zu Beginn und/oder zum Ende des Kalenderjahres festgestellt worden, erfolgen die notwendigen Aufteilungen auf verschiedene Verbrauchszeiträume im Regelfall durch zeitabhängige Verbrauchsabgrenzungen.

(6) ¹Die Gebühr für die nach den Absätzen 1 - 5 berechnete Einführungswassermenge beträgt 3,20 € für einen Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.
²§ 2 a bleibt unberührt.

§ 2 a

Gebühr in besonderen Fällen

¹Wird von einem Grundstück Schmutzwasser oder anderes Wasser, das nicht Niederschlagswasser ist (z.B. Grundwasser, Drainagewasser), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ohne dass es anschließend in einer Kläranlage behandelt wird, beträgt die Gebühr 1,42 € je Kubikmeter einschl. Abwasserabgabe.

²Die Regelungen des § 2 Abs. 1 - 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit diese an die Abwasseranlage angeschlossen ist, berechnet. ²Maßgeblich ist die zu Beginn des Kalenderjahres angeschlossene Grundstücksfläche; sie wird auf volle 10 m² nach unten abgerundet.

(2) ¹Dachbegrünungsflächen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind sowie Flächen, von denen das Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage abgeleitet wird, die mit einem Notüberlauf an die Abwasseranlage angeschlossen ist, werden mit 70 % ihrer Fläche berücksichtigt. ²Dachbegrünungsflächen im Sinne dieser Regelung müssen dauerhaft begrünt und dazu geeignet sein, auf Dauer mindestens 30 % der auftretenden Niederschlagsmenge zurückzuhalten.

³Versickerungsanlagen im Sinne dieser Regelung müssen so ausgelegt sein, dass sie in der Regel und auf Dauer die gesamte Niederschlagsmenge der angeschlossenen Flächen aufnehmen können. ⁴Hierzu zählen nicht Regenwassersammelanlagen (z.B. Zisternen) oder mit wasserdurchlässigem Material (z.B. Ökopflaster) befestigte Flächen. ⁵Der Nachweis über das Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes und die Größe der betroffenen Flächen obliegt grundsätzlich dem oder der Gebührenpflichtigen, wobei sich die Stadt eine Überprüfung vorbehält. ⁶Die Ermäßigung wird auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen gewährt. ⁷Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt. ²Der oder die Gebührenpflichtige hat die Veränderung bis zum 15. Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist, dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin der Stadt Bielefeld (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) zu melden.

(4) Die Gebühr beträgt jährlich 8,50 € für je 10 m² angeschlossene bebaute und befestigte Fläche einschl. Abwasserabgabe (Niederschlagswasserpauschale gem. § 7 Abwasserabgabengesetz).

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) ¹Gebührenpflichtig für die Niederschlagswassergebühr ist der Eigentümer oder die Eigentümerin des an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der oder die Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin gebührenpflichtig. ³Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) ¹Gebührenpflichtig für die Schmutzwassergebühr sind

- a) der Eigentümer oder die Eigentümerin des an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht besteht, an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder die Nießbraucherin des Grundstücks,
- c) der Pächter oder die Pächterin bzw. der Mieter oder die Mieterin des Grundstücks,
- d) sonstige dinglich oder schuldrechtlich Nutzungsberechtigte.

²Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) ¹Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind von dem oder der bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) zu melden. ²Der oder die bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Größe der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche anzugeben und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) ¹Im Falle des § 2 (Schmutzwassergebühr) beginnt die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasseranlage; sie endet mit dem Tage, an dem der Anschluss wegfällt. ²Bei einer Rechtsänderung oder sonstigen Änderung in der Person des/der Gebührenpflichtigen (§ 4 Abs. 2) geht die Gebührenpflicht mit diesem Zeitpunkt auf den neuen Gebührenpflichtigen oder die neue Gebührenpflichtige über.

(2) ¹Im Falle des § 3 (Niederschlagswassergebühr) beginnt die Gebührenpflicht nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt. ²Bei einer Rechtsänderung (§ 4 Abs. 1 und 3) geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf die

Rechtsänderung folgenden Monats auf den neuen Eigentümer oder die neue Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigten oder Erbbauberechtigte über

§ 6

Besondere Regelungen für die Abwälzung der Abwasserabgabe

(1) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein und verursacht er dadurch den ganzen oder teilweisen Wegfall einer der Stadt gewährten Vergünstigung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz oder § 7 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz i.V.m. § 73 Landeswassergesetz, so haftet der Verursacher oder die Verursacherinnen der Stadt für die entstandenen Kosten, insbesondere für die erhöhte Abwasserabgabe und die Kosten der Ermittlung des Verursachers oder der Verursacherin. ²Sind mehrere Kanalbenutzer oder Kanalbenutzerinnen Verursacher oder Verursacherinnen, so haften sie als Gesamtschuldner. ³Lässt sich der Verursacher nicht ermitteln, wird die erhöhte Abwasserabgabe nach § 1 S. 2 i.V.m. §§ 2 und 3 dieser Satzung abgewälzt.

(2) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Cadmium, Quecksilber oder andere Stoffe, die die Giftigkeit des Abwassers i.S.v. § 3 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz bewirken, in einer nach § 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld vom 17.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung unzulässigen Menge ein und verursacht er oder sie dadurch die Pflicht der Stadt zur Zahlung von Abwasserabgabe, so haftet er oder sie für die entstandenen Kosten auch dann, wenn damit ein Verlust der in Abs. 1 genannten Vergünstigung nicht verbunden ist. ²Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Leitet ein Kanalbenutzer oder eine Kanalbenutzerin Schmutzwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ein, das die Abbaubarkeit der oxydierbaren Stoffe beeinträchtigt und verursacht er oder sie dadurch eine erhöhte Abwasserabgabe, so haftet er oder sie der Stadt für die dadurch entstandenen Kosten, und zwar auch dann, wenn die in Abs. 1 genannten Vergünstigungen nicht entfallen. ²Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Veranlagung erfolgt im Falle des § 2 Abs. 3 durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung), der von Stadtwerke Bielefeld GmbH zusammen mit der Wassergeldrechnung verschickt wird, soweit nachfolgend im Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Der Erhebungszeitraum umfasst den Zeitraum zwischen den jährlichen Ablesungen des/der Wassermesser(s).

³Die Gebühr ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

⁴Für den künftigen Erhebungszeitraum können mit dem Bescheid monatliche Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) festgesetzt werden.

⁵Wird der Bescheid nicht zusammen mit der Wassergeldrechnung verschickt oder ist die Erhebung damit nicht umfassend erfolgt, wird die Gebühr gesondert durch Bescheid festgesetzt. Sie ist in diesen Fällen innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten; für den künftigen Erhebungszeitraum können vierteljährliche (zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) oder auf Antrag jährliche (zum 01.07.) Vorauszahlungen festgesetzt werden.

(2) ¹Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung):

- bei der Berücksichtigung eigener Wasserförderung (§ 2 Abs. 2 Buchst. b),
- bei der Berücksichtigung von Drainagewassermengen (§ 2 Abs. 2 Buchst. c),
- bei der Berücksichtigung von Abzügen (§ 2 Abs. 2).

²Der Erhebungszeitraum ist in diesen Fällen grundsätzlich das Kalenderjahr.

³Hat der Anschluss nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden, so ist die während der Anschlusszeit verbrauchte Wassermenge zugrunde zu legen. ⁴§ 2 Abs. 3 - 5 gelten entsprechend. ⁵Die Jahresgebühr oder aber Vorauszahlungen darauf ist / sind mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. ⁶Abweichend von Satz 4 kann dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr am 01. Juli zu entrichten. ⁷Geht der Veranlagungsbescheid dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstag(e) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Die Veranlagung nach § 3 erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung) jeweils für ein Kalenderjahr. ²Die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. ³Abweichend von Satz 2 kann dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr am 01. Juli zu entrichten. ⁴Geht der Veranlagungsbescheid dem Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstag(e) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(2) ¹Vermindert oder erhöht sich die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres wegen Veränderung der Größe der maßgeblichen Fläche oder wenn der Anschluss nicht während des ganzen Jahres bestanden hat, so ist der Veranlagungsbescheid entsprechend zu berichtigen. ²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8 a

Abwälzung der Abwasserabgabe auf Direkteinleiter

(1) Gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz wälzt die Stadt die von ihr gemäß § 64 Landeswassergesetz anstelle von Abwassereinleitern und Abwassereinleiterinnen zu entrichtende Abwasserabgabe auf die Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzungsberechtigten oder Benutzer und Benutzerinnen der

Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt oder auf die Einleiter und Einleiterinnen ab.

(2) Die Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzungsberechtigten oder Benutzer und Benutzerinnen eines Grundstückes, die mit anderen Grundstücken eine gemeinsame Einleitungsstelle haben, werden gemäß Abs. 2 zu einem Abwälzungsbetrag für die Abwasserabgabe herangezogen, wenn von allen Grundstücken weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser der Einleitungsstelle zugeführt werden.

(3) ¹Die übrigen Einleiter und Einleiterinnen werden zur Zahlung eines Abwälzungsbetrages für die Abwasserabgabe veranlagt, der sich nach der Abwasserabgabepflicht der Stadt für die jeweilige Einleitungsstelle bestimmt. ²Benutzen mehrere eine Einleitung, so haften sie als Gesamtschuldner. ³Die Abgabepflicht entfällt, wenn dem Einleiter oder der Einleiterin gemäß § 53 Landeswassergesetz die Pflicht zur Beseitigung eines Abwassers bestandskräftig übertragen worden ist. ⁴Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Umweltamt) jeweils für ein Jahr. ⁵Der Abwälzungsbetrag wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 b

Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung

¹Für diejenigen Abgabepflichtigen, die für das laufende Kalenderjahr die gleichen Abgaben (Entwässerungsgebühren und Abwälzungsbetrag für die Abwasserabgabe) wie im Vorjahr zu entrichten haben, können die Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 3 Satz 2, 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 können nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 mit einer Geldbuße geahndet werden.

T e i l I I

Gebühren für Abwasseruntersuchungen

§ 10

(1) ¹Für jede nach § 23 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Technische Entwässerungssatzung) kostenpflichtige Abwasseruntersuchung erhebt die Stadt eine Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten sowie der Analysekosten.

²Gebührenpflichtig ist der Einleiter oder die Einleiterin im Sinne von § 23 der Technischen Entwässerungssatzung. ³Die Gebühr entsteht mit der Probenahme.

(2) Die Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten beträgt 50,31 €/Std., wobei für jede angefangene Viertelstunde einschließlich der An- und Abfahrtzeiten $\frac{1}{4}$ des Stundensatzes berechnet wird.

(3) ¹Für Analysen durch von der Stadt beauftragte Einrichtungen zur Untersuchung von Abwasser im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 4 der Technischen Entwässerungssatzung ergibt sich die Gebühr aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage. ²Für mehrere Analysen werden die Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

(4) ¹Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin. ²Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.